Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. Dezember 1903.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; die Schiffahrt auf dem Bodensee, insbesondere die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe betreffend; Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Gesetz.

(Vom 23. Dezember 1903.)

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit April 1904 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Dezember 1903.

Friedrich.

Buchenberger. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1903.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Dezember 1903 wird hiermit verordnet, daß das durch die Verordnungen vom 24. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391) und vom 27. April 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 130) ergänzte Gebührenverzeichnis der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) folgende weitere Ergänzung erfährt:

„17. Erstattung eines schriftlichen Obergutachtens in einer Strafsache durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern

für den Referenten . . . . . 24 ℳ — ₰

für die beiden anderen Sachverständigen je ⅗ davon = ... 14 „ 40 „

Karlsruhe, den 21. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Stichs.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1903.)

Die Schiffahrt auf dem Bodensee, insbesondere die Abänderung der Signalordung für die Bodenseeschiffe betreffend.

Auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 26. Dezember d. J. Nr. 978/9 erteilten Ermächtigung wird zufolge der zwischen Baden, Bayern, Österreich, der Schweiz und Württemberg getroffenen Vereinbarung im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches und § 148 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

Ziffer 16 der Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt — Anlage III der Verordnung vom 20. September 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441 ff. — erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1904 folgende veränderte Fassung:

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisierung.	Beantwortung des Signals.
16	**Notsignal** ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Schiff in Not oder Gefahr ist (§ 14).	= = = = = = = = Lange, rasch aufeinanderfolgende Pfiffe oder Glockenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen) beziehungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen), Hissen der Notflagge (= eine große rote Flagge), Abbrennen von Blickfeuern, Kanonenschüsse.	Ist von den Schiffen mit dem Alarmsignale und von den Häfen mit Kanonenschüssen zu beantworten.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Dr. Imhoff.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1903.)

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Dezember d. J. wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März d. J., betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113), im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die nach dem Reichsgesetze den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt;
2. diejenigen der Schulaufsichtsbehörde durch die Kreisschulvisitatur;
3. diejenigen der Ortspolizeibehörde durch den Bürgermeister, in den Gemeinden mit Staatspolizei durch das Bezirksamt;

4. diejenigen der Gemeindebehörde durch den Bürgermeister;
5. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch den Landeskommissär;
6. diejenigen der Polizeibehörde durch das Bezirksamt.

§ 2.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes regelt das Ministerium des Innern soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 3.

Die in § 17 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Polizeiverordnungen sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

§ 4.

Die Zuständigkeitsbestimmungen, welche sich zum Vollzug des Reichsgesetzes, insbesondere zur Ausführung der auf Grund desselben erlassenen Bundesratsverordnungen etwa noch weiter als notwendig ergeben sollten, erläßt das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Hollerbach.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE